



Vera Braun

Die Wegzugsfreiheit als Teil der Niederlassungsfreiheit



PETER LANG

1. Teil Einleitung

A. Problemaufriss

Eine englische Ltd. Company mit Sitz in Deutschland - diese Konstellation gehört spätestens seit dem Urteil des EuGH in der Rs. *Inspire Art*¹ zur Rechtswirksamkeit. Kann es aber auch eine deutsche GmbH mit Sitz in England geben? Welche Möglichkeiten hat eine deutsche Gesellschaft überhaupt, grenzüberschreitend im europäischen Binnenmarkt tätig zu werden oder ganz auszuwandern? *Brigitte Knobbe-Keuk* formulierte dazu im Jahre 1990:

„Die Gesellschaft wird eingesperrt. Auf Ausbruch steht die Todesstrafe.“²

Das europäische Gesellschaftsrecht hat in den letzten Jahren so bedeutende Umwälzungen erfahren wie kaum ein anderes Rechtsgebiet. Diese Veränderungen beruhen allerdings nicht, wie man zunächst vermuten könnte, auf Sekundärrechtsakten der Gemeinschaft. Eine Harmonisierung der nationalen Rechte der Mitgliedstaaten durch Richtlinien oder Verordnungen ist schon seit langem vor allem durch den unversöhnlichen Streit der Länder über die unternehmerische Mitbestimmung ins Stocken geraten³. In diesen Bereich der gesetzgeberischen Tätigkeit der EU kommt erst in jüngerer Zeit Bewegung, nachdem im sogenannten „Nizzakompromiss“ bei der *Societas Europea (SE)*⁴ eine für alle Beteiligten annehmbare Lösung der Mitbestimmungsfrage gefunden wurde⁵. Die Möglichkeit einer SE-Gründung steht allerdings nicht allen Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung, insbesondere ist eine Primärgründung durch natürliche Personen nicht vorgesehen. Sie ist daher für kleine und mittlere Unternehmen keine wirkliche Alternative zur GmbH⁶. Die tatsächlich eingetretenen grundlegenden Veränderungen im europäischen Gesellschaftsrecht sind hingegen einer Reihe von EuGH-Urteilen zur primärrechtlichen Niederlassungsfreiheit aus Art. 43, 48 EG zu verdanken. Die zeitlich kurz aufeinander folgenden Urteile *Centros*, *Über-*

1 EuGH vom 30.9.2003, Rs. C-167/01 - *Inspire Art*, Slg. 2003, I-10155 ff.

2 Knobbe-Keuk, DB 1990, 2573 (2581); dies., ZHR 154 (1990), 325 (356).

3 Habersack, Europ. GesR, Rn. 72; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 37: „eher eine nur maßvolle Beschleunigung“.

4 Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8.10.2001 über das Statut der Europäischen Gemeinschaft (SE), ABl. EG Nr. L 294 vom 10.11.2001, S. 1 ff.; im Folgenden SE-VO genannt.

5 Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8.10.2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl. EG Nr. L 294 vom 10.11.2001, S. 22 ff.; im Folgenden SE-RL genannt.

6 Dazu Gutsche, Die Eignung der Europäischen Aktiengesellschaft für kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland, passim; Hommelhoff/Helms, Neue Wege in die Europäische Privatgesellschaft, passim.

seering und *Inspire Art*⁷ haben den EU-Mitgliedstaaten enge Grenzen gesetzt, wenn es um den Schutz ihres nationalen Rechtsraumes gegen vermeintlich gefährliche EU-Auslandsgesellschaften geht. So sind diese grundsätzlich als solche anzuerkennen, auch wenn sie ihren Verwaltungssitz im Inland haben. Diese Entwicklung erscheint allerdings nur folgerichtig und längst überfällig⁸, bedenkt man, dass die Schaffung eines Gemeinsamen Marktes⁹ gem. Art. 2, 3 I lit. c) EG seit 1957 ausdrückliche Aufgabensetzung der EU - damals noch EWG - ist. Die Reaktion auf die genannten Urteile hat ein schier unübersichtliches Schrifttum hervorgebracht. Zunächst wurde diskutiert, inwieweit die vom deutschen Kollisionsrecht bisher fast einhellig bevorzugte Sitztheorie¹⁰ zur Bestimmung des auf Gesellschaften anwendbaren Rechts bei EU-Auslandsgesellschaften überhaupt noch aufrechterhalten werden kann. In jüngerer Zeit wird - basierend auf der Feststellung, es sei unter Berücksichtigung der Art. 43, 48 EG zumindest für EU-Auslandsgesellschaften von einer Gründungsanknüpfung¹¹ auszugehen - intensiv beleuchtet, wie viel Raum neben den vorrangig anzuwendenden ausländischen Gründungsstatut für die Anwendung nationalen Rechts bleibt.

7 EuGH vom 9.3.1999, Rs. C-212/97 - *Centros*, Slg. 1999, I-1459 ff.; EuGH vom 5.11.2002, Rs. C-208/00 - *Überseering*, Slg. 2002, I-9919 ff.; EuGH vom 30.9.2003, Rs. C-167/01 - *Inspire Art*, Slg. 2003, I-10155 ff.

8 Teilweise wird davon gesprochen, dass das Fehlen entsprechender Regelungen als Anachronismus anmutet; siehe Zimmer, *RabelsZ* 67 (2003), 298 (299).

9 Der Begriff des Gemeinsamen Marktes wird in der Literatur teils als weiter gehend, teils als enger als der des einheitlichen Binnenmarktes betrachtet, der erst durch die Gemeinsame Europäische Akte 1987 in Art. 14 II und 95 EG eingeführt wurde; dazu Ruffert, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 2 EG Rn. 13. Grundsätzlich bezieht sich der Gemeinsame Markt wohl auf weitere Bereiche als der Binnenmarkt, dieser beschreibt für die in Art. 14 II EG genannten Grundfreiheiten das Stadium der vollen Verwirklichung: Kahl, in: *Calliess/Ruffert*, Art. 14 EG Rn. 5 ff.; Lenz, in: *Lenz*, Art. 14 EG Rn. 3; Geiger, *EGV* Art. 14 Rn. 5. Meist werden die beiden Begriffe auch synonym verwendet, da nach zitierten Aussagen des EuGH der Gemeinsame Markt einem wirklichen Binnenmarkt „möglichst gleichkommen“ soll; Nicolaysen, *Europarecht* II, S. 32.

10 Nach der vornehmlich in Kontinentaleuropa verbreiteten Sitztheorie bestimmt sich das auf eine Gesellschaft anwendbare Recht (Gesellschaftsstatut) nach dem Recht des Landes, in dem sie ihren tatsächlichen Sitz hat. Dies bedeutet, dass eine Gesellschaft ausländischen Rechts mit Sitz im Inland nach deutschem Recht behandelt werden muss, was in der Rechtsfolge auf eine Nichtanerkennung der Gesellschaft hinausläuft.

11 Dies entspricht einem zumindest partiellen Wechsel von der Sitz- zur Gründungstheorie, nach der das Gesellschaftsstatut nach dem Recht des Inkorporationsstaates (Satzungssitz) bestimmt wird; eine Verlegung nur des Verwaltungssitzes hat danach also keinerlei Auswirkungen. Die Gründungstheorie ist vor allem im angloamerikanischen Rechtsraum herrschend. Dabei muss angemerkt werden, dass es „die“ Gründungstheorie nicht gibt; die in den einzelnen Staaten geltenden Kollisionsregeln unterscheiden sich durchaus darin, wie das Anknüpfungsmerkmal zu bestimmen ist; Zimmer, *RabelsZ* 67 (2003), 298 (299); dazu auch Hoffmann, *ZVglRWiss* 101 (2002), 283 ff.

Die drei genannten EuGH-Urteile sowie die erwähnte Literatur beschäftigen sich durchweg mit der Zuzugskonstellation, also dem Fall, dass eine Kapitalgesellschaft ausländischen Rechts im deutschen Inland tätig werden möchte bzw. dies schon tut. Die umgekehrte Situation, dass nämlich eine deutsche Gesellschaft ihren Sitz im (EU-) Ausland nehmen möchte, wird daneben eher stiefmütterlich behandelt. Eine solche Wegzugskonstellation stand in der den drei genannten Urteilen zeitlich vorausgehenden Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Daily Mail* auf dem Prüfstand. Hier hatte der EuGH formuliert, dass „eine nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründete Gesellschaft jenseits der Rechtsordnung, die ihre Gründung und Existenz regelt, keine Realität habe“¹² und sich damit im Ergebnis für die Zulässigkeit möglicher Wegzugsbehinderungen durch den Herkunftsstaat entschieden. Diese Prämisse wurde in den Urteilen *Centros*, *Überseering* und *Inspire Art* nicht nur nicht revidiert, sondern sogar ausdrücklich¹³ bestätigt. Teilweise wurde im Schrifttum mit Blick auf eine neuere Entscheidung des EuGH zur Unzulässigkeit einer steuerlichen Wegzugsbeschränkung bei einer natürlichen Person¹⁴ bezweifelt, dass der EuGH ein erneutes Vorlageverfahren mit einem *Daily Mail*-ähnlichen Sachverhalt noch genauso entscheiden würde¹⁵. Klärung durch den Gerichtshof bzgl. der Verwaltungsverlegung aus dem Gründungsmitgliedstaat heraus erhoffte man daher von einem jüngst anhängigen Vorabentscheidungsersuchen des Regionalgerichts Szeged (Ungarn)¹⁶. Es erschien mit dem aus *Centros*, *Überseering* und *Inspire Art* gewonnenen Verständnis des EuGH von der Reichweite der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 43, 48 EG nicht vereinbar, für Wegzugsfälle weiterhin die aus der Sitztheorie abgeleitete Rechtsfolge der Zwangsauflösung der Gesellschaft gelten zu lassen¹⁷.

Dieser Fragestellung soll im Rahmen der vorliegenden Untersuchung eingehend nachgegangen werden. Dabei soll sie sich jedoch nicht an dem Streit zwischen Sitz- und Gründungstheorie, der mittlerweile fast weltanschauliche Dimensionen angenommen hat¹⁸, beteiligen. Zum einen kann nicht häufig genug darauf hingewiesen werden, dass der EuGH in den Urteilen *Centros*, *Überseering* und *In-*

12 EuGH vom 27.9.1988, Rs. 81/87 - *Daily Mail*, Slg. 1988, 5483 Rn. 19.

13 EuGH vom 5.11.2002, Rs. C-208/00 - *Überseering*, Slg. 2002, I-9919 Rn. 71.

14 EuGH vom 11.3.2004, Rs. C-9/02 - *de Lasteyrie du Saillant*, Slg. 2004, I-2409 ff.

15 Mankowski, RIW 2004, 481 (484) meint, dass die ausdrückliche Abgrenzung des EuGH in *Überseering* nur auf formale Höflichkeit und Scheu vor der Korrektur einer eigenen Entscheidung zurückzuführen ist; Ziemons, ZIP 2003, 1913 (1919).

16 ABl. EG Nr. C 165 vom 15.07.2006, Rs. C-210/06 - *Cartesio*, S. 17.

17 Drygala, ZEuP 2004, 337 (350 f.); Zimmer, BB 2003, 1 (3); Behrens, IPRax 2003, 193 (205); zumindest für den gesellschaftsrechtlichen Aspekt dies verneinend: Kieninger, ZEuP 2004, 685 (694).

18 So treffend Döser, KritVj 1995, 209 (211).

spire Art unabhängig von diesem kollisionsrechtlichen Streit entschieden hat¹⁹. Zum anderen lag bei genauerem Blick auf das durch diese EuGH-Rechtsprechung faktisch modifizierte Kollisionsrecht hier nicht mehr der eigentliche Grund für die Immobilität deutscher Gesellschaften, sondern im materiellen deutschen Gesellschaftsrecht.

Während bei den vorgenannten Urteilen die Bekräftigung von *Daily Mail* nur ein obiter dictum war, erging Ende 2008 auf das erwähnte Vorabentscheidungsersuchen hin mit *Cartesio* seit 20 Jahren wieder ein Urteil, dass sich explizit auf eine Wegzugskonstellation bezog; auch hier hat der EuGH *Daily Mail* bestätigt²⁰. Schon vor *Cartesio* hielten es die meisten Autoren für europarechtlich zulässig, auf Wegzugsfälle weiterhin die Sitztheorie mit ihren meist buchstäblich vernichtenden Rechtsfolgen anzuwenden. Während man sich im Zuzugsfall also über das „Wie“ der ausländischen Kapitalgesellschaft im Inland streitet, ist die Diskussion bezüglich der Wegzugskonstellation nicht über das knapp behandelte „Ob“ hinausgekommen. Diesem „Ob“, also der Frage, welche der möglichen Wegzugskonstellationen europarechtlich durch die Niederlassungsfreiheit geschützt ist, soll in dieser Arbeit nachgegangen werden. Bis vor kurzem sah das deutsche Recht für den scheinbar einfachsten Fall des Wegzugs, der Verwaltungsverlegung einer deutschen Gesellschaft ins EU-Ausland, nach ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung und Literatur deren Zwangsauflösung und Liquidation vor. Auch die Herausverschmelzung bzw. die Herausumwandlung war bzw. ist nicht möglich. Das Augenmerk dieser Arbeit richtet sich weniger darauf, unter welchen Bedingungen diese Wegzugsalternativen ermöglicht werden könnten; vielmehr soll auf Grundlage der Auslegung der Niederlassungsfreiheit geklärt werden, ob aus Sicht der Art. 43, 48 EG zulässig ist, dass der Herkunftstaat seine Gesellschaften im Fall des Wegzugs auflöst bzw. dies auf andere Weise unmöglich macht.

Das durch *Cartesio* noch einmal verfestigte Ergebnis, dass ein solches pauschales Wegzugsverbot nicht zu beanstanden sei, erscheint gerade vor dem Hintergrund des so häufig beschworenen und aus den Grundfreiheiten hergeleitete

19 Martin-Ehlers, in: Sandrock/Wetzler, Deutsches Gesellschaftsrecht im Wettbewerb der Rechtsordnungen, S. 1 (13); Schanze/Jüttner, AG 2003, 661 (665); Bitter, Jb.J.ZivRWiss. 2004, S. 299 (310); Behrens, IPRax 2000, 384 (385); Stork, Sitzverlegung, S. 177; zumindest teilweise missverständlich in diesem Sinne: Schulz/Sester, EWS 2002, 545; Bayer, BB 2003, 2357 (2363); Leible/Hoffmann, EuZW 2003, 677 (681); Wetzler, GPR-Beilage 3/2004, S. 84 (85). Siehe dazu auch Flessner, ZEuP 2000, 1 (4), der von einem „Schiffbruch der Statutensucher“ spricht.

20 EuGH vom 16.12.2008, Rs. C-210/06 - *Cartesio*, BB 2009, 11 ff.

„Wettbewerbs der Gesellschaftsrechte in Europa“²¹ fragwürdig. So würde sich Deutschland doch selbst von diesem Wettbewerb ausschließen, wenn es für die Wegzugsfälle weiterhin bei der Anwendung der Sitztheorie bleibt. Es müsste zwar im Ausland gegründeten Gesellschaften gestatten, sich als solche im Inland niederzulassen, mauerte aber auf der anderen Seite seine eigenen Gesellschaften praktisch ein. Zwar wurde durch das MoMiG²² und die Umsetzung der Verschmelzungsrichtlinie²³ in deutsches Recht durch das Zweite Gesetz zur Änderung des UmwG²⁴ den deutschen Gesellschaften größere Mobilität gewährt. Dies bedeutet indes nicht, dass die dieser Arbeit zugrunde liegende Fragestellung obsolet wäre. Es macht schließlich einen nicht zu unterschätzenden Unterschied, ob der deutsche Gesetzgeber frei entscheiden kann oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben aus der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 43, 48 EG zu einer entsprechenden Regelung gezwungen ist, zumal die durch das MoMiG gewährte Freiheit der Verlegung des Verwaltungssitzes nur einen Teilbereich der möglichen Fallgestaltungen des Wegzugs erfasst.

-
- 21 So Habersack, *Europ. GesR*, Rn. 16; Spindler/Berner, *RIW* 2003, 949: „Der europäische Wettbewerb um das Gesellschaftsrecht ist endgültig eröffnet“; Eidenmüller, *ZIP* 2002, 2233: „Wettbewerb der Gesellschaftsrechte in Europa“; siehe auch Priester, in: *Aktuelle Entwicklungen und Tendenzen im Gesellschaftsrecht*, S. 106 (123).
 - 22 Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), *BGBI. I* 2008, 2026 ff.
 - 23 Richtlinie 2005/56/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten, *ABl. EU* vom 25.11.2005, Nr. L 310, S. 1 ff.
 - 24 Zweites Gesetz zur Änderung des UmwG vom 19.4.2007, *BGBI. I* S. 542 ff.

B. Begriffsbestimmungen

Vorab sollen im Folgenden die am häufigsten gebrauchten Begriffe umrissen werden.

I. Verwaltungssitz

Der Verwaltungssitz hat viele unterschiedliche und sich doch ähnelnde Bezeichnungen: So wird er u.a. effektiver Sitz, effektiver Verwaltungssitz, tatsächlicher Verwaltungssitz, tatsächlicher Sitz, faktischer Sitz, Realsitz oder Sitz der Hauptverwaltung genannt. Gemeint ist in allen Fällen dasselbe: „Der Ort, wo die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden“²⁵. In § 10 AO findet sich ein ähnlicher Begriff, der Sitz der Geschäftsleitung. Er ist zwar grundsätzlich nicht völlig deckungsgleich mit dem gesellschaftsrechtlichen Verwaltungssitzbegriff, wird aber ähnlich ausgelegt²⁶.

II. Satzungssitz

Satzungssitz oder auch statutarischer Sitz ist derjenige Ort, der in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag als Sitz genannt ist, §§ 4a GmbHG, 5 AktG. Er ist u.a. Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit des Registergerichts (daher auch teilweise Registrierungsort genannt), §§ 7 I GmbHG, die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts, §§ 3, 4 InsO, für den allgemeinen Gerichtsstand gem. § 17 ZPO sowie für die Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht gem. § 1 KStG.

III. Sitzverlegung

Der vielleicht wichtigste zu klärende Begriff ist derjenige der Sitzverlegung. Er wird häufig - vor allem in der Rechtsprechung - ohne genauere Konkretisierung verwendet, welcher der beiden soeben definierten Sitze (Verwaltungs- oder Satzungssitz) verlegt werden soll. Diese Fallkonstellationen sind aber nicht nur in

25 Siehe nur BGHZ 97, 269 (272); BayObLG DB 1986, 1325 (1326); Sandrock, in: FS Beitzke, S. 669 (696); Kindler, in: MünchKommBGB, IntGesR Rn. 434; Heider, in: MünchKommAktG, § 5 AktG Rn. 23; Großfeld, in: Staudinger BGB, IntGesR, Rn. 219; Assmann, in: GroßkommAktG, Einl. IntGesR Rn. 552; Eidenmüller, in: ders., Ausländische Kapitalgesellschaften, § 1 Rn. 4; Kruse, Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften, S. 24.

26 BFH GmbHR 1993, 184; Gosch/Lambrecht, KStG, § 12 Rn. 34; Lenz, in: Erle/Sauter, KStG, § 12 Rn. 11; Ebenroth/Auer, RIW-Beilage 1/1992, S. 15; Meilicke, GmbHR 2003, 793 (794); ders., BB-Beilage 9/1995, S. 5; ähnlich auch Rohde, Europäische Integration und Sitzverlegung, S. 302; a.A.: Biebl, in: Konezny/Zehetner, Auswirkungen der Diskriminierungsverbote, S. 231 (235) in Fn. 8.

ihrer Motivationslage, sondern und vor allem hinsichtlich ihrer rechtlichen Beurteilung und deren Begründung streng voneinander zu trennen, sie werden daher im Folgenden immer genau bezeichnet. Es wird zwischen drei Fallgruppen unterschieden. Zum einen kann die alleinige Verlegung des Verwaltungssitzes, also des tatsächlichen Entscheidungszentrums, zum anderen die durch Gesellschafterbeschluss entschiedene Verlegung des Satzungssitzes, also des Ortes, der in der Satzung als Sitz genannt wird, gemeint sein. Schließlich kann es auch Fälle geben, in denen die Gesellschafter beabsichtigen, sowohl Verwaltungs- als auch Satzungssitz zu ändern. Bei der alleinigen Verwaltungssitzverlegung wird teilweise noch zwischen echter, d.h. nachträglicher Sitzverlegung, und unechter, d.h. anfänglichem Auseinanderfallen von Verwaltungs- und Satzungssitz, differenziert²⁷. Diese Begrifflichkeiten veranschaulichen zwar den Unterschied dieser Varianten, dem gerade im Hinblick auf die Reichweite der Niederlassungsfreiheit gem. Art. 43, 48 EG Bedeutung zukommt, sollen aber in dieser Arbeit nicht aufgegriffen werden. Häufig finden sich in der Literatur auch weitere Begriffspaare, die die unterschiedlichen Fallkonstellationen erfassen sollen. So wird z.B. zwischen eigentlicher und uneigentlicher Sitzverlegung unterschieden, wobei die eigentliche sämtliche Fallgestaltungen umfasst, die unter Wahrung der Rechtspersönlichkeit ablaufen sollen, die uneigentliche hingegen diejenigen, bei denen die Sitzverlegung nur unter Auflösung und Neugründung ermöglicht wird. Diese Unterscheidung ist allerdings wenig hilfreich, da die uneigentliche Sitzverlegung begrifflich schon keine ist und daher die Bezeichnung als solche nicht verdient²⁸.

IV. Herausumwandlung

§ 1 I UmwG definiert nicht den Begriff der Umwandlung selbst, sondern beschränkt sich auf eine erschöpfende Aufzählung der nach dem Gesetz möglichen Umwandlungsarten²⁹. Gemein ist allen Umwandlungsformen, dass keine Vermögensübertragung mit Einzelrechtsnachfolge nach den allgemeinen Vorschriften stattfindet, sondern durch das UmwG eine Gesamtrechtsnachfolge angeordnet wird³⁰. Interessant im vorliegenden Zusammenhang ist zum einen die Herausverschmelzung (§ 1 I Nr. 1 UmwG), bei der eine inländische Gesellschaft auf eine ausländische Gesellschaft verschmolzen wird. Zum anderen kann die

27 Stork, Sitzverlegung, S. 184 ff., 240 ff.

28 Luchsinger, Niederlassungsfreiheit der Kapitalgesellschaften, S. 15; Ratka, Grenzüberschreitende Sitzverlegung, S. 25; ähnlich auch Sandrock/Austmann, RIW 1989, 249 (250).

29 Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG, § 1 Rn. 1; Semler, in: ders./Stengel, UmwG, § 1 Rn. 11; Kallmeyer, in: ders., UmwG, § 1 Rn. 1; siehe auch die Begründung zu § 1 UmwG, BT-Drucks. 12/6699, S. 80.

30 Kallmeyer, in: ders., UmwG, § 1 Rn. 3.

alleinige Satzungsitzverlegung sowie die gleichzeitige Verlegung von Satzungs- und Verwaltungssitz ins Ausland als Formwechsel (§ 1 I Nr. 4 UmwG) in eine ausländische Rechtsform gewertet werden³¹.

V. Gesellschaftsstatut

Der Begriff des Gesellschaftsstatuts umfasst gleichbedeutend mit dem des Personalstatuts grundsätzlich alle gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse³². Welches nationale Recht auf eine Gesellschaft Anwendung findet, wird durch die Kollisionsregeln bestimmt, wobei sowohl Sitz- als auch Gründungstheorie zu einem einheitlichen Gesellschaftsstatut kommen wollen³³. Durchbrechungen dieses Grundsatzes werden zurzeit vor allem im Bereich der sogenannten Schein-auslandsgesellschaften erwogen, bei denen trotz ausländischem Gesellschaftsstatut partiell deutsches Sachrecht zur Anwendung kommen soll³⁴.

Im Einzelnen gehört zum Gesellschaftsstatut die Entstehung der Gesellschaft, deren Rechtsfähigkeit, ihre innere Verfassung, die internen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern und deren Beziehungen untereinander, die Vertretung der Gesellschaft nach außen, die Haftung der Gesellschaft und ihrer Organe sowie schließlich auch die Auflösung, Abwicklung und Beendigung der Gesellschaft³⁵.

31 Schaumburg, in: FS Wassermeyer, S. 411 (417); Lutter/Bayer, in: Lutter/Hommelhoff, GmbHG, § 4a Rn. 22.

32 Kindler, in: MünchKommBGB, IntGesR Rn. 520; Assmann, in: GroßkommAktG, Einl. IntGesR Rn. 570.

33 So hat sich der BGH ausdrücklich für ein einheitliches Gesellschaftsstatut im Sinne der Sitztheorie ausgesprochen; siehe dazu BGHZ 25, 134 (144); 78, 318 (334); BGH ZIP 2000, 967 (968); Behrens, in: Ulmer/Habersack/Winter, GmbHG, Einl. B Rn. 58.

34 Dazu unten 1. Teil A. II. 2.

35 Siehe statt vieler Kindler, in: MünchKommBGB, IntGesR Rn. 521.